

	mehr als 60 m in Kurven-radien frei geschlagene Waldflächen; nicht gemeint sind befestigte, befahrbare Waldflächen) nur forstliche Holznutzungen, solange kein Eingriff in das Bodengefüge erfolgt.	
1.2) dauerhafte Waldumwandlung	für Zuwegungen ist zu versagen!	
2.) Kranstellfläche		
2.1) dauerhafte Waldumwandlung		Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald
3.) Baustelleneinrichtung		
3.1) zeitweilige Waldumwandlung	Lagerfläche, Montagefläche, solange Rückbau unmittelbar (zeitnah) erfolgt und keine dauerhafte Versiegelung vorgenommen wird	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle
4.) Standort WKA mit Nebenanlagen (Trafo)		
4.1) dauerhafte Waldumwandlung		Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald

5.) Strom- und Steuerkabeltrassen

<p>5.1) Grundsatz</p>	<p>Technologieunabhängig ist aufgrund des Eingriffs in den Waldboden regelmäßig der Tatbestand der zeitweiligen Waldumwandlung erfüllt.</p>	<p>Eine damit einhergehende Kompensationsforderung erfolgt jedoch erst ab einer Dauer der Inanspruchnahme anhaltend über 48 Stunden (z. B. der Schachtgraben bleibt drei Tage offen).</p>
<p>5.2) zeitweilige Waldumwandlung</p>	<p>regelmäßig für die Dauer der Verlegung</p>	<p>Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle zuvor bestockter Bereiche</p>
<p>5.3) dauerhafte Waldumwandlung</p>	<p>Die verlegte Leitung selbst erfüllt den Tatbestand einer dauerhaften Waldumwandlung erst ab einer dauerhaft freizuhaltenden Trassenbreite von 10 m (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG). Darüber hinaus auch bei Nebenbauwerken (Schächte, Transformatoren, Masten etc.)</p>	<p>Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald</p>

6.) Waldbrandvorbeugung

6.1) Automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS)

Gem. § 20 Abs. 4 LWaldG darf das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem durch die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist durch einen vom Land bestimmten Gutachter zu prüfen. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese kompensierbar, so trägt der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung die Kosten der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.

Der Antragsteller hat dazu einen vom Betreiber der Waldbrandüberwachung – hier die untere Forstbehörde benannten Dritten vor Errichtung der WKA ein Gutachten bzw. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ vorzulegen.

Als Gutachter wird die

*IQ wireless GmbH
Carl-Scheele-Straße 14
12489 Berlin
Telefon: 030/6392-80500*

als fachlich autorisiertes Unternehmen zur Erstellung von vorgenannten Bescheinigungen benannt.

Der Antragsteller hat auf seine Kosten direkt beim vorgenannten Unternehmen einen Vertrag zur Ausfertigung und Vorlage der Bescheinigung zu schließen.

Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese kompensierbar, so trägt der Verursacher der

	<p><i>erheblichen Beeinträchtigung die Kosten der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.</i></p> <p><i>Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese nicht kompensierbar, so ist die Errichtung der WKA unzulässig.</i></p> <p><i>Eine Inbetriebnahme der WKA darf erst erfolgen, soweit das AWFS nicht erheblich eingeschränkt ist. Die per Gutachten aufgezeigten Einschränkungen müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt funktionsfähig und nachprüfbar kompensiert sein.</i></p>
<p>6.2) Unmöglichkeit von Löschangriffen bei Kanzelbränden, Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in den Wald</p>	<p>Kein Belang nach § 19 und 20 LWaldG, daher nur als Hinweis in die Stellungnahme aufzunehmen:</p> <p>Automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA zu installieren, findet keine Rechtsgrundlage im LWaldG, sondern ist durch die jeweilige Brandschutzdienststelle des Landkreises zu fordern.</p> <p>Etwaige Forderungen des Brandschutzes zur Errichtung und Vorhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WKA gehören nicht zu den Obliegenheitspflichten des Waldbesitzers nach § 20 Abs. 1 LWaldG. Die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE ist in diesen Fällen durch den Betreiber der WEA sicher zu stellen.</p>
<p>6.3) Anlage von Löschwasserentnahmestellen</p>	<p>Erfolgt die Errichtung des Löschwasserbehälters, Löschwasserbrunnens, Feuerlöschteiches (Löschwasserentnahmestelle) aufgrund einer Nebenbestimmung eines zulassungspflichtigen Vorhabens, wie etwa die Forderung der Brandschutzdienststelle im Zusammenhang mit der Errichtung von</p>

	<p>Windenergieanlagen, so erfüllt dies den Tatbestand einer dauerhaften Waldumwandlung (WU). Sowohl die Grundfläche der Löschwasserentnahmestelle selbst als auch die dafür anzulegende Stellfläche für die Feuerwehr sind dann als dauerhafte Waldumwandlung zu behandeln mit der Kompensationsfolge der Ersatzaufforstung als Ersatzaufforstung bis zum Verhältnis 1:1, darüber hinausgehend als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme.</p>
<p>7.) Walderschließung</p>	
<p>Anforderungen an das Wegebaumaterial</p>	<p>Bei der Walderschließung gelten nachfolgende Anforderungen: Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen erfolgt gemäß Abschnitt 4 ErsatzbaustoffV. Der Einbau von Naturstein in Erstverwendung bzw. Bodenmaterial der Klasse BM-0 ist uneingeschränkt möglich und somit grundsätzlich für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH- Gebiete, SPA-Gebiete, geschützte Biotope bzw. Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie und Mooreinzugsgebiete) vorzusehen. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist gegebenenfalls eingeschränkt zulässig. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen sowie ggf. bestehende Anzeigepflichten nach § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV. In allen übrigen Gebieten ist Recyclingmaterial der Klasse RC-1 bei Einhaltung der spezifischen Werte der Fußnote 2 gemäß Anlage 2 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV als Tragschicht möglich, soweit der Grundwasserabstand nach § 19 Abs. 1 und 8 ErsatzbaustoffV gesichert eingehalten ist. Davon kann bei Grundwasserständen > 2 m (siehe Kartendienst https://apw.brandenburg.de/, Thema 3.2 Grundwasserflurabstand)</p>

ausgegangen werden. Die Verwendung anderer Materialien ist ausgeschlossen.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde, die vorab zu beteiligen ist, kann auf Grundlage naturschutzrechtlicher Erwägungen die Verwendung von Recyclingmaterial in den übrigen Gebieten beschränken.

Für die Deckschicht ist generell Naturstein mit einem gebrochenen Mindestanteil von 40 Prozent zu verwenden. Die Korngrößenverteilung soll den Anspruch an andere Nutzergruppen (insb. Radfahrer, Wanderer) berücksichtigen.

Für das verwendete Wegebaumaterial ist spätestens bei der Endabnahme der Prüfbericht der letzten Fremdüberwachung des Herstellers beizubringen.

Zusätzlich ist ein Untersuchungsbericht vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörigen Proben sind gemäß DIN 19698, Teil 6 entweder während oder nach Projektfertigstellung auf der/den Baustelle(n) zu entnehmen. Probenvorbereitung und die Analytik sollen in Anlehnung an §§ 8 und 9 ErsatzbaustoffV entsprechend einer Fremdüberwachung erfolgen. Das Verfahren zur Eluatherstellung soll das gleiche sein, wie bei der zuletzt vom Lieferanten des Materials veranlassten Fremdüberwachung.

Dem Untersuchungsbericht zu den eingebauten Materialien ist das Probenahmeprotokoll als Anlage beizufügen. Ebenso sind die Untersuchungsergebnisse analog § 10 ErsatzbaustoffV zu bewerten und analog § 11 ErsatzbaustoffV die Materialklasse zu bestimmen.

Natursteinmaterial bedarf keiner Nachweisführung durch Materialzertifikate. Voraussetzung ist, dass es sich um die Erstverwendung handelt. Vom ausführenden Betrieb ist eine Konformitätserklärung zur Art

	<p>und Herkunft des gelieferten Materials zu verlangen und der Behörde vorzulegen. Die Lieferungen (Lieferscheine) sind je Materialart aufzulisten und die Summe je Materialart ist zu ziehen. Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe gilt für den Lieferschein § 25 ErsatzbaustoffV.</p>
--	--

Bernd Friedrich/ 12.05.2026